

## ► Schenkung

**BFH: Erbe und Schenkung vom biologischen Vater wird nach Steuerklasse III besteuert**

| Erbt ein Kind von seinem biologischen Vater, findet auf das Erbe nicht die für Kinder günstige Steuerklasse I Anwendung, sondern es wird nach Steuerklasse III besteuert. Gleiches gilt, wenn der biologische Vater seinem Kind zu Lebzeiten eine Schenkung macht (BFH 5.12.19, II R 5/17, Abruf-Nr. 214712). |

Der Kläger ist der leibliche (biologische), aber nicht der rechtliche Vater. Der rechtliche Vater war ein anderer Mann, mit dem die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet war. Der Kläger schenkte seiner leiblichen Tochter einen Geldbetrag und beantragte beim Finanzamt (FA), die Steuerklasse I anzuwenden. Das FA lehnte mit dem Hinweis ab, die Steuerklasse I finde nur im Verhältnis der Tochter zu ihrem rechtlichen Vater Anwendung. Rechtlicher Vater sei aber der Ehemann der Mutter und nicht der Kläger.

Das FG gab dem Kläger Recht. Der BFH sah dies anders: Für die Steuerklasseneinteilung nach § 15 Abs. 1 ErbStG sind die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften der §§ 1589 ff. BGB über die Abstammung und Verwandtschaft maßgebend. Diese unterscheiden zwischen dem rechtlichen und dem biologischen Vater und akzeptieren, dass die rechtliche und die biologische Vaterschaft auseinanderfallen können. Nur der rechtliche Vater hat gegenüber dem Kind Pflichten, wie z. B. Unterhalt zu zahlen. Außerdem ist das Kind nur gegenüber seinem rechtlichen, nicht aber seinem biologischen Vater erb- und pflichtteilsberechtigt. Dies rechtfertigt es, den rechtlichen Vater auch für die Erbschaft- und Schenkungsteuer finanziell besserzustellen. Könnte ein Kind von beiden Vätern nach der Steuerklasse I erwerben, wäre dies schließlich eine Besserstellung gegenüber Kindern mit nur einem einzigen Vater. Mehr zu Inhalt und Auswirkungen des Urteils in der kommenden Ausgabe von EE.

## ► Digitaler Nachlass

**Studie zum digitalen Nachlass aus rechtlicher und technischer Sicht**

Als „Digitaler Nachlass“ werden die unterschiedlichen Rechtspositionen der oder des Verstorbenen im Internet bezeichnet. Am 15.1.20 wurde hierzu eine umfassende Untersuchung vorgestellt, die vom Fraunhofer Institut SIT und den Universitäten Regensburg und Bremen erstellt und vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gefördert wurde. In der Studie wird zunächst geklärt, was überhaupt zum digitalen Nachlass zählt. Anschließend werden Fragen des Verbraucherrechts, Erbrechts, Datenschutzrechts und Urheberrechts, die sich im Zusammenhang mit dem digitalen Nachlass ergeben, allgemeinverständlich aufbereitet. Geprüft wurde außerdem, wo Anbieter digitaler Dienstleistungen derzeit Verbraucher und deren Erben benachteiligen. Die Studie enthält zudem Empfehlungen für Online-Dienste zu den Einstellungsmöglichkeiten und für Verbraucherinnen und Verbraucher, wie sie Vorsorge treffen können, damit nach ihrem Tod ihr digitaler Nachlass unkompliziert in die richtigen Hände kommt. Zu der Studie gelangen Sie über folgende Links: [www.iww.de/s3395](http://www.iww.de/s3395) oder [www.iww.de/s3396](http://www.iww.de/s3396) (Tablet-Version).



IHR PLUS IM NETZ

ee.iww.de

Abruf-Nr. 214712

Steuervorteil wegen  
Pflichten des  
rechtlichen Vaters  
gerechtfertigt



INFORMATION

Studie online unter  
[www.iww.de/s3395](http://www.iww.de/s3395)